



GründerZeiten 24

Anmeldungen, Recht und Verträge



04/2020 Grünes Licht für den Start

In Deutschland herrscht Gewerbefreiheit. Das bedeutet: Grundsätzlich darf jeder eine gewerbliche Tätigkeit starten. Die meisten Gründerinnen und Gründer* können ihre selbständige Tätigkeit dabei ohne Weiteres beginnen. Man benötigt dafür keine Erlaubnis oder Zulassung. Es gibt allerdings einige erlaubnispflichtige Gewerbe. Jeder Gründer muss die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit außerdem bekanntmachen, unabhängig davon, ob diese Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich ausgeübt wird.

Da die meisten ein Gewerbe ausüben wollen, führt ihr erster Weg daher zum Gewerbeamt vor Ort. Freiberufler müssen zum Finanzamt. Dazu kommen für Gewerbetreibende und Freiberufler einige weitere Behörden und Institutionen, bei denen man sich anmelden muss, wenn man ein Unternehmen gründet.

Verträge

Fast alle Gründer schließen auf dem Weg zum eigenen Unternehmen und danach Verträge ab: Mietverträge, Kaufverträge, Arbeitsverträge usw. Dabei sind sie für die getrof-

fenen Vereinbarungen (mit) verantwortlich und nicht mehr wie Verbraucher im Zweifelsfall durch Verbraucherschutzbestimmungen geschützt. Einige allgemeine Informationen rund um das Thema „Verträge“ sind nachfolgend dargestellt. Besonderes Augenmerk liegt auf den häufigsten Vertragsarten – dem Gewerbemietvertrag und dem Kaufvertrag. Insbesondere wurden Informationen für den Fall zusammengestellt, dass bei der Abwicklung eines Kaufvertrags mal etwas schiefgeht.

In jedem Fall gilt: Geschlossene Verträge müssen eingehalten werden. Jede Vertragsseite ist dafür verantwortlich, dass die eingegangenen Verpflichtungen erfüllt werden.

Die Ausführungen in dieser Ausgabe ersetzen weder eine genaue Einzelfallprüfung noch eine juristische Beratung.

Erlaubnis oder Zulassung einholen

Erlaubnisfreie Gewerbe

In vielen Fällen kann man ein Gewerbe ohne besondere Erlaubnis ausüben und auch anmelden. Das Gewerbeamt bestätigt lediglich die Anmeldung, in der Regel innerhalb von drei Tagen.

Überwachungsbedürftige Gewerbe

Zu den erlaubnisfreien Gewerben zählen auch die „überwachungsbedürftigen“ Gewerbe. Dazu gehören z. B. Auskunfteien, Detekteien, Ehe- und Partnervermittlungen, Altmittel- und Gebrauchtwarenhandel oder Reisebüros.

Zu tun: Erkundigen Sie sich im Zweifelsfall bei Ihrer IHK, ob Ihre Tätigkeit zu den „überwachungsbedürftigen“ Gewerben zählt.

Unterlagen: beim Gewerbeamt zusätzlich zur Anmeldung Nachweise zur Zuverlässigkeit einreichen, vor allem polizeiliches Führungszeugnis sowie Auszug aus dem Gewerbezentralregister

Erlaubnispflichtige Gewerbe

Für bestimmte Gewerbe ist eine besondere Erlaubnis erforderlich. Diese müssen Sie vor Beginn der Tätigkeit einholen. Dabei geht es je nach Tätigkeit um:

- **persönliche Zuverlässigkeit:** Nachweis z. B. durch polizeiliches Führungszeugnis und Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- **sachliche Voraussetzungen:** z. B. Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (vor allem durch Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis), Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts, Nachweis über die vorgeschriebene Lage oder den erforderlichen Zustand der Arbeitsräumlichkeiten
- **fachliche Voraussetzungen:** je nach geforderter Qualifikation Nachweis einer Ausbildung, eines Studiums oder der Teilnahme an einer Unterrichtung oder Weiterbildung (z. B. der IHK) mit oder ohne Prüfung

Zu tun: Erkundigen Sie sich im Zweifelsfall bei Ihrer IHK, ob Ihre Tätigkeit zu den „erlaubnispflichtigen“ Gewerben zählt.

Unterlagen: beim Gewerbeamt zusätzlich zur Anmeldung die jeweils geforderten Nachweise einreichen

Übersicht: „Erlaubnispflichtige Tätigkeiten und Gewerbe“

www.ihk-berlin.de

Handwerk

Ein Handwerksunternehmen in den so genannten „gefährdungen“ Berufen dürfen Sie nur gründen und führen, wenn Sie eine Meisterprüfung abgelegt haben oder einen Meister anstellen. Es handelt sich um Berufe, in denen durch unsachgemäße Ausübung für die Gesundheit oder das Leben von Kun-



den u. a. Gefahren drohen. Sie sind in der Anlage A der Handwerksordnung aufgeführt. Wer einen solchen Beruf ausübt, wird in die Handwerksrolle seines Bezirks eingetragen. Ausgenommen von der Meisterpflicht sind so genannte „zulassungsfreie Handwerke“ sowie „handwerksähnliche“ Berufe, die Sie in der Anlage B der Handwerksordnung finden. Wer in diesen Berufen arbeitet, wird im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe erfasst.

Zu tun: Erkundigen Sie sich im Zweifelsfall bei Ihrer Handwerkskammer, welche Nachweise Sie für Ihr Handwerk benötigen. Die Eintragungen in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke müssen vor dem Gewerbestart erledigt sein.

Unterlagen: beim Gewerbeamt zusätzlich zur Anmeldung ggf. den Nachweis über die bestandene Meisterprüfung einreichen

i WEITERE INFORMATIONEN

GründerZeiten 18

[Existenzgründungen im Handwerk](#)

Freiberufler

Einige Freiberufler (z. B. Journalisten, Künstler) können ihre Arbeit einfach starten. Wenn Sie allerdings Pflichtmitglied in Ihrer zuständigen Kammer sind (wie z. B. Architekten, Ärzte oder Rechtsanwälte, nicht: Ingenieure), benötigen Sie eine Berufszulassung Ihrer Kammer.

Zu tun: Antrag bei der Kammer stellen. Einige freie Berufe erhalten diese Zulassung z. B. bei öffentlichen Einrichtungen. Beispiele: Gesundheitsberufe wie etwa Heilpraktiker beim Gesundheitsamt; öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige bei der IHK oder beim zuständigen Gericht.

Unterlagen: Examenszeugnisse, bei einigen freien Berufen polizeiliches Führungszeugnis, Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung

i WEITERE INFORMATIONEN

GründerZeiten 17

[Existenzgründungen durch freie Berufe](#)

Bei Ämtern und Behörden anmelden

Gewerbeamt

Jeder zukünftige Gewerbetreibende muss sich hier anmelden. Das gilt auch für diejenigen, die einen bestehenden Gewerbebetrieb übernehmen.

Zu tun: Gewerbeanmeldung ausfüllen

Unterlagen: Personalausweis oder Reisepass, Erlaubnis je nach Tätigkeit; für Handwerker (Handwerke mit Meisterpflicht): Nachweis über Eintragung in die Handwerksrolle

Das Gewerbeamt informiert in der Regel automatisch auch das Finanzamt, die IHK oder Handwerkskammer, die Berufsgenossenschaft und das Statistische Landesamt. Von einer Anmeldung beim Gewerbeamt ausgenommen sind Freiberufler (z. B. Rechtsanwälte, Ärzte, Künstler) sowie Land- und Forstwirte.

Finanzamt

Das Finanzamt wird in der Regel vom Gewerbeamt über jeden Gewerbestart benachrichtigt. Als Freiberufler müssen Sie sich hier selbst anmelden, und zwar spätestens vier Wochen nach Aufnahme Ihrer Tätigkeit.

Zu tun: „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ ausfüllen

Unterlagen: keine

Sie können sich hier ganz formlos anmelden: z. B. per Brief mit Ihrem Namen und einer kurzen Beschreibung dessen, was Sie vorhaben. Das Finanzamt schickt Gewerbetreibenden und Freiberuflern dann den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ zu. Den kann man übrigens auch im Internet abrufen, am Computer ausfüllen und anschließend ans Finanzamt mailen.

Im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ müssen Sie Angaben zu Ihrer geplanten Tätigkeit und zu Ihren erwarteten künftigen Umsätzen und Gewinnen machen. Wenn Sie ihn abgegeben haben, teilt Ihnen das Finanzamt Ihre Steuernummer zu. Es setzt auch erste Steuervorauszahlungen fest. Darum sollten Sie Ihre Umsatz- und Gewinnerwartungen nicht zu optimistisch, aber auch nicht allzu vorsichtig einschätzen. Wenn Sie nämlich zu niedrige Gewinne angeben und diese doch deutlich höher ausfallen, kommen später größere Steuernachzahlungen auf Sie zu.



Agentur für Arbeit

Für erwerbslose Gründer, die den Gründungszuschuss der Bundesagentur für Arbeit beantragen wollen, ist die Agentur für Arbeit vor Ort die erste Anlaufstelle.

Zu tun: Antrag vor der Gründung ausfüllen

Unterlagen: Nachreichen nach Gründung vor allem Gewerbeanmeldung für Gewerbetreibende, Anzeige einer freiberuflichen Tätigkeit beim Finanzamt für Freiberufler sowie Geschäftsplan (Businessplan). Wenn Sie Arbeitnehmer beschäftigen wollen, müssen Sie hier eine Betriebsnummer beantragen.

i WEITERE INFORMATIONEN

www.arbeitsagentur.de

Berufsgenossenschaft

Die meisten Selbständigen müssen sich bei ihrer Berufsgenossenschaft anmelden und versichern. Die Berufsgenossenschaften sind die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Wer herausfinden will, welche Berufsgenossenschaft zuständig ist, kann dafür die Infoline der gesetzlichen Unfallversicherung anrufen. Tel.: 0800-6050404. Wer Angestellte beschäftigt, muss diese auf jeden Fall bei ihrer Berufsgenossenschaft anmelden und versichern.

Zu tun: Anmeldeformular ausfüllen

Unterlagen: keine

i WEITERE INFORMATIONEN

www.dguv.de

Gewerbetreibender oder Freiberufler

Das Finanzamt legt anhand Ihrer Angaben im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung zunächst einmal fest, ob es Sie wie einen Gewerbetreibenden oder wie einen Freiberufler behandelt. Wenn es Sie als Freiberufler führt, ist damit aber oft noch nicht entschieden, dass Sie damit für immer als Freiberufler anerkannt sind.

Das Finanzamt prüft meist erst viel später im Rahmen einer Betriebsprüfung, ob Sie tatsächlich freiberuflich tätig sind oder nicht. Achtung: Das kann richtig teuer werden, wenn man Sie nachträglich als Gewerbetreibenden einstuft und Sie dann Gewerbesteuer nachzahlen müssen. Also lassen Sie sich schon zum Start beraten, wenn es nicht ganz klar ist, ob Sie als Freiberufler gelten oder nicht: z. B. bei der IHK, Ihrem Steuerberater oder beim Institut für Freie Berufe:

www.ifb.uni-erlangen.de

Register

Eine ganze Reihe von Unternehmen muss man in die jeweils zuständigen Register eintragen.

Handelsregister für:

- Einzelunternehmer, deren Gewerbebetrieb einen bestimmten Umfang erreicht hat oder die sich freiwillig ins Handelsregister eintragen lassen (= Kaufleute)
- bestimmte Rechtsformen: KG, OHG, GmbH, UG (haftungsbeschränkt), GmbH & Co. KG, AG

Partnerschaftsregister:

- für Partnerschaftsgesellschaft (PartG und PartGmbH)

Genossenschaftsregister:

- für Genossenschaften

Zu tun: In aller Regel übernimmt der Notar die elektronische Eintragung in die jeweiligen Register.

Unterlagen: je nach Rechtsform notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag, Zulassungsurkunden oder Befähigungszeugnisse der Partner, Satzung der Genossenschaft, Nachweis über Einlagen, Geschäftsführer, Vorstand und Aufsichtsrat u. a.

i WEITERE INFORMATIONEN

GründerZeiten 11

[Rechtsformen](#)

Kammern

Als Gewerbetreibender werden Sie automatisch Mitglied Ihrer IHK oder Handwerkskammer (HWK). Für einige freie Berufe gibt es eine Pflichtmitgliedschaft in der zuständigen Berufskammer.

Rentenversicherung

Die meisten Selbständigen können ihre Altersvorsorge organisieren, wie sie wollen: durch private Vorsorge oder die gesetzliche Rentenversicherung. Bestimmte Gruppen von Selbstän-

digen müssen aber in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sein. Hierzu gehören z. B. Handwerker, Hebammen, selbständige Lehrer und Erzieher sowie Künstler und Publizisten.

Zu tun: Erkundigen Sie sich ggf. bei den Beratungsstellen der Rentenversicherer, ob Sie zur gesetzlichen Rentenversicherung verpflichtet sind.

Unterlagen: Gewerbebeanmeldung (für Gewerbetreibende) oder Bestätigung der Steuernummer durch das Finanzamt (für Freiberufler); Schätzung des voraussichtlichen Jahreseinkommens

i WEITERE INFORMATIONEN

www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Künstlersozialversicherung

Selbständige Künstler und Publizisten müssen sich über die Künstlersozialversicherung rentenversichern. Dafür müssen sie sich bei der Künstlersozialkasse, der KSK, anmelden, sobald sie die ersten Einkünfte in Aussicht oder schon erwirtschaftet haben.

Zu tun: „Fragebogen zur Prüfung der Versicherungspflicht“ ausfüllen

Unterlagen: Verträge, Rechnungen, Nachweise von Zahlungseingängen

i WEITERE INFORMATIONEN

www.kuenstlersozialkasse.de

Krankenversicherung

Selbständige müssen, wie alle anderen Bürger auch, krankenversichert sein: entweder in der gesetzlichen oder einer privaten Krankenversicherung. Selbständige Künstler und Publizisten müssen sich über die Künstlersozialversicherung krankenversichern. Sie leitet die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung an ihre Krankenkasse weiter.

Bequem von Zuhause

Viele Anmeldungen können Sie mittlerweile online erledigen. Die erforderlichen Formulare finden Sie auf den Internetseiten der jeweiligen Behörden vor Ort. Den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ finden Sie im Formular-Management-System des Bundesministeriums der Finanzen.

www.formulare-bfinv.de

Gesetzliche Anforderungen beachten

Darüber hinaus sind einige gesetzliche Anforderungen zu beachten: z. B. bei Lage und Ausbau der Betriebsräume. Dabei geht es um den Arbeits- und Gesundheitsschutz für die Beschäftigten, den Umweltschutz, den Denkmalschutz usw. Bei behördlichen Prüfungen kann es zu Zeitverzögerungen und Mehrkosten kommen.



Formalitäten-Tipps



Vor den Anmeldungen Erlaubnisse einholen

Klären Sie zuerst, welche Erlaubnisse oder Zulassungen Sie benötigen. Lassen Sie sich dafür im Zweifelsfall bei Ihrer IHK oder Handwerkskammer beraten. Holen Sie alle erforderlichen Erlaubnisse oder Zulassungen ein, bevor Sie die Anmeldungen starten.

Anmeldungen: Soziale Absicherung zuerst

Bevor Sie sich beim Gewerbeamt oder Finanzamt mit Ihrer selbständigen Tätigkeit anmelden, sollte Ihre soziale Absicherung erledigt sein: Krankenkasse, Rentenversicherung, Berufsgenossenschaft.

Kosten berücksichtigen

Gebühren fallen vor allem an für Gewerbeanmeldung, Registereintrag und Notar, Kammerbeitritt.

Unternehmensstart beschleunigen

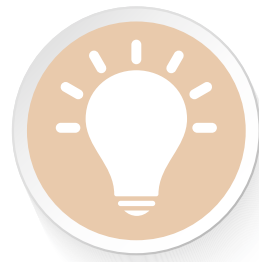
Das Gewerbeamt informiert zwar in der Regel auch das Finanzamt, die IHK oder Handwerkskammer und die Berufsgenossenschaft über Ihre Anmeldung. Um zu verhindern, dass vor dem geplanten Unternehmensstart die erforderlichen Meldungen und Genehmigungen auf sich warten lassen, sollten Sie mit den zuständigen Behörden selbst Kontakt aufnehmen. Das gilt für das Finanzamt auch für den Fall, dass Sie zum Beispiel bereits Rechnungen ausstellen wollen und dafür schnell Ihre Steuernummer benötigen.

An Baugenehmigungen denken

Wenn Sie ein Betriebsgebäude umbauen wollen, müssen Sie dafür meist eine Baugenehmigung einholen. Wenn Sie daran zu spät denken, kann es wegen der nachträglichen Beantragung der Baugenehmigung zu Verzögerungen kommen.

Zusätzliche Genehmigungen einholen

Zahlreiche Genehmigungen sind ausschließlich für bestimmte Bereiche oder auch bestimmte Räume erteilt (z. B. bei Gaststätten). Wenn Sie nun zusätzliche Flächen oder Räume nutzen wollen, müssen Sie eine zusätzliche Genehmigung einholen.



Namensrechte

Denken Sie auch daran zu überprüfen, ob der Name für Ihre Produktmarke oder Ihre Internet-Domain nicht schon vergeben ist. Fragen Sie dafür bei der zuständigen IHK oder beim Deutschen Patent- und Markenamt nach: www.dpma.de

i WEITERE INFORMATIONEN

GründerZeiten 11
[Rechtsformen](#)

Genügend Zeit einplanen

Nehmen Sie sich genügend Zeit. Vereinbaren Sie Termine bei den jeweiligen Behörden und klären Sie alle Fragen und Unklarheiten. Kalkulieren Sie außerdem die Bearbeitungszeit der Behörden realistisch ein. Bei besonderen umweltrechtlichen und planerischen Anforderungen kann es dauern, bis die endgültige Genehmigung „auf dem Tisch liegt“. Der Grund dafür ist: Viele Genehmigungen bauen aufeinander auf und können nicht parallel bearbeitet werden. Erst mit Erteilung der letzten Genehmigung dürfen Sie Ihre Geschäftstätigkeit aufnehmen. Sie sollten daher eine ausreichende Vorlaufzeit einplanen. Dadurch können Sie finanzielle Schwierigkeiten vermeiden, wenn eingeplante erste Einnahmen noch nicht eintreffen.

Quellen: IHKs Berlin, Bonn/Rhein-Sieg, Cottbus; HWK Frankfurt (Oder)

Interaktiver Ämter-Finder

Als Gründer müssen Sie verschiedene Behörden, Ämter, Institutionen usw. aufsuchen, Anmeldungen vornehmen und Formulare ausfüllen. Um Ihnen diese ersten Schritte zu erleichtern, steht Ihnen der interaktive Ämter-Finder als Orientierungshilfe zur Seite. Mit seiner Hilfe erfahren Sie, was Sie bei der Umsetzung Ihrer Gründungsidee zu beachten haben.
gruenderplattform.de

Orientierungshilfe nutzen

Wenn Sie unsicher sind, welche behördlichen Anforderungen Sie für die Aufnahme und Ausübung Ihrer Tätigkeit erfüllen müssen, können Sie sich an die IHK, Handwerkskammer, Wirtschaftsfördergesellschaften oder ggf. eigens dafür eingerichtete Stellen wie Startercenter wenden. Außerdem gibt es überall den einheitlichen Ansprechpartner: Er berät Sie und koordiniert Ihr Anmeldeverfahren zwischen den beteiligten Behörden. Eine Liste der einheitlichen Ansprechpartner finden Sie auf www.existenzgruender.de. Sie können übrigens über 300 Kommunen, die Bundesverwaltung und fast 100 Behörden über die zentrale Rufnummer 115 erreichen.

Migranten und Geflüchtete

Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) bzw. das Freizügigkeitsgesetz/EU regeln, welche Voraussetzungen Migranten und Geflüchtete zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit erfüllen müssen.

Staatsbürger aus einem EU-Mitgliedsland (oder einem der EWR-Staaten oder der Schweiz)

Innerhalb der EU-Mitgliedstaaten sowie mit den EWR-Staaten und der Schweiz gelten Freizügigkeit und Gewerbefreiheit. Personen aus diesen Ländern benötigen keine Aufenthaltserlaubnis, wenn sie sich in Deutschland selbständig machen oder ein Unternehmen leiten wollen.

Staatsbürger aus einem Nicht-EU-Land

- Staatsbürger aus einem Nicht-EU-Land, die nach Deutschland einreisen wollen, um sich selbständig zu machen, müssen einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel zum Zweck der selbständigen Tätigkeit bei der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland stellen. Für ein Gewerbe gibt es den Aufenthaltstitel § 21 Absatz 1 AufenthG und für einen „Freien Beruf“ den Aufenthaltstitel § 21 Absatz 5 AufenthG.
- Ausländer, die sich bereits in Deutschland aufhalten und eine Aufenthaltserlaubnis für eine Beschäftigung besitzen, müssen bei der Ausländerbehörde einen Antrag zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit ebenfalls nach § 21 Absatz 1 oder 5 AufenthG stellen.
- Ausländer, die sich bereits in Deutschland aufhalten und einen Aufenthaltstitel besitzen, der nicht für eine Beschäftigung erteilt wurde, müssen bei der Ausländerbehörde einen Antrag zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit nach § 21 Absatz 6 AufenthG beantragen.

Ausländische Akademiker

- Ausländische Akademiker, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland ihr Studium abgeschlossen haben, können in jedem Fall einen „normalen“ Aufenthaltstitel nach § 21 Absatz 1 oder 5 AufenthG beantragen, um sich selbständig zu machen. Ein erleichterter Zugang ist nach § 21 Absatz 2a AufenthG dann möglich, wenn ihr Vorhaben mit den im Studium erworbenen Kenntnissen in Zusammenhang steht.
- Wissenschaftler, die an einer deutschen Forschungseinrichtung arbeiten, können ein Gewerbe nach § 21 Absatz 1 AufenthG oder einen „Freien Beruf“ nach § 21 Absatz 5 AufenthG beantragen.
- Akademiker, die im Ausland leben und ihren Abschluss im Ausland gemacht haben, können ein Gewerbe nach § 21 Absatz 1 oder einen „Freien Beruf“ nach § 21 Absatz 5 AufenthG beantragen. Für Reisen nach Deutschland zur Sondierung und Vorbereitung von Unternehmensgründungen kann ein Schengen-Visum beantragt werden.

Geflüchtete

- **Schutzberechtigte** | Geflüchtete, über deren Asylantrag positiv entschieden wurde, sind aus humanitären Gründen schutzberechtigt. Sie besitzen einen Aufenthaltstitel und haben uneingeschränkten Zugang zur Beschäftigung und zu selbständiger Tätigkeit (§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG i.V.m. § 4a Abs. 1 AufenthG). Es gibt jedoch bestimmte andere humanitäre Aufenthaltstitel, bei denen das Gesetz hinsichtlich der Erwerbstätigkeit abweichende Regelungen vorsieht (z. B. Aufenthalt aufgrund von Landesaufnahmeanordnungen nach § 23a Absatz 1 AufenthG; Aufenthalt aus bestimmten humanitären Gründen nach § 25 Absätze 4, 4a und 4b AufenthG).
- **Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung und geduldete Personen** | Asylbewerber sind Personen, über deren Asylantrag noch nicht entschieden wurde. Sie besitzen eine Aufenthaltsgestattung, die den Aufenthalt in Deutschland für die Dauer des Asylverfahrens erlaubt. Geduldete Personen haben dagegen bereits das Asylverfahren durchlaufen. Allerdings wurde ihr Asylantrag abgelehnt. Sie werden jedoch aus unterschiedlichen Gründen nicht abgeschoben. Sie dürfen zwar unter bestimmten Voraussetzungen als Beschäftigte in einem Unternehmen arbeiten. Sie dürfen sich aber nicht selbständig machen.

Antrag zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit

Je besser die Antragsteller der Ausländerbehörde nachweisen können, dass ihre selbständige Tätigkeit tragfähig sein wird, desto größer die Chancen, dass der Antrag bewilligt wird. Gründungsinteressierte müssen daher im Einzelnen deutlich machen, dass

- ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht,
- die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und
- die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist.

Wie diese Nachweise zu erbringen sind, legen die Ausländerbehörden selbst fest. Es gibt dafür keine bundesweit einheitliche und verbindliche Form. In vielen Fällen erwarten die Ausländerbehörden einen schriftlichen Businessplan, der eine schlüssige Marktanalyse beinhalten muss. Die Ausländerbehörden lassen den Businessplan in der Regel von der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer prüfen. Allerdings kann selbst bei einem positiven Bescheid der Kammern über die Tragfähigkeit eines Gründungsvorhabens die Bewilligung durch die Ausländerbehörde verweigert werden.

Quelle: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2020

Gewerbemietvertrag

Mit dem Büro oder der Werkstatt nimmt für Gründer der Traum von der Selbständigkeit Gestalt an. Diese müssen sie in der Regel mieten. Anders als bei Wohnraummietverträgen gibt es hier ein paar Besonderheiten.

Mietdauer

Mietverträge über Geschäftsräume müssen schriftlich abgefasst sein, wenn sie für eine längere Zeit als ein Jahr abgeschlossen werden. Ein mündlich abgeschlossener Gewerbemietvertrag ist zwar nicht unwirksam, er gilt aber als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das bedeutet, dass die gesetzlichen Kündigungsfristen gelten. Damit kann der Vertrag frühestens zum Ablauf eines Vertragsjahres gekündigt werden. Das kann bei knapper Kasse ein Problem sein.

Nutzung

Üblicherweise wird im Mietvertrag die „Art des Betriebs“ in einer Vereinbarung zum „vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache“ genau beschrieben. Wenn sich im Verlauf der Mietzeit Betriebsänderungen ergeben, muss also geprüft werden, ob die damit verbundenen Tätigkeiten mit dem im Vertrag aufgeführten Mietzweck noch übereinstimmen. Wenn nicht, sollte der Vertrag angepasst werden.

Erlaubnis

Gewerbetreibende, deren Tätigkeit erlaubnispflichtig ist, sollten beim Abschluss eines Mietvertrags vorsichtig sein: Wenn sie beispielsweise eine Gaststätte einrichten wollen, müssen sie dafür eine Gaststättenerlaubnis haben. Die wird nur erteilt, wenn die baurechtlichen, feuerpolizeilichen, lebensmittel- und hygienerechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Außerdem müssen die Unfall- und Arbeitsschutzbestimmungen eingehalten sein und der Nachweis über die bei der IHK absolvierte Unterrichtung vorliegen.

Wer ausschließen will, dass er einen Mietvertrag abschließt, ohne die gemieteten Räume für seinen Zweck nutzen zu können, sollte eine „Vereinbarung einer aufschiebenden Bedingung“ abschließen. Damit wird der Gewerbemietvertrag erst wirksam, wenn die notwendigen Erlaubnisse erteilt werden.

Konkurrenz

Bei Gewerbemietverträgen ist der Vermieter ohne besondere vertragliche Vereinbarung verpflichtet, dem Mieter keine Konkurrenz zu verschaffen, indem er andere Geschäftsräume auf dem gleichen Grundstück oder dem Nachbargrundstück an Konkurrenz-Unternehmen vermietet. Vor allem auch aus diesem Grund ist es empfehlenswert, den Mietzweck möglichst genau zu beschreiben.



Miethöhe

Anders als im Wohnraummietrecht gibt es im Gewerberaummietrecht keine gesetzlichen Bestimmungen für Mietanpassungen. Mieter und Vermieter können vereinbaren, Mietanpassungen vorzusehen, wenn sich die Mietbedingungen ändern. Neben Staffelmietvereinbarungen eignen sich hier bei langfristigen Mietverhältnissen auch Gleitklauseln nach Maßgabe des Preisklauselgesetzes. Dabei wird das Verhältnis von Miete und Kaufkraft immer wieder „geradegerückt“. Eine gängige Möglichkeit, die Miete anzupassen, ist, einen neutralen Dritten die Miete neu festsetzen zu lassen. Das kann z. B. ein von der IHK bestellter Sachverständiger sein.

Umsatzsteuer

Mieten sind in der Regel umsatzsteuerfrei. Ein Vermieter kann aber unter bestimmten Voraussetzungen Umsatzsteuer auf die Miete aufschlagen, allerdings nur, wenn dies ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde. Der Mieter kann den Umsatzsteueranteil gegenüber dem Finanzamt geltend machen, wenn er seinerseits vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Quelle und weitere Informationen: IHK Berlin

Kaufvertrag

Kaufverträge sind für Gründer doppelt wichtig: als Käufer und Verkäufer. Theoretisch geht es beim Kaufrecht um alles Mögliche: neue und gebrauchte Gegenstände oder Werkstücke, Waren, Sachen, die noch herzustellen sind, außerdem Grundstücke und Immobilien, aber auch Rechte, z. B. an Marken oder Lizenzen. Es betrifft zudem nicht materielle Güter wie z. B. eine Werbeidee, eine Domain-Adresse oder eine Software oder sogar ganze Unternehmen. Nachfolgend einige Informationen für den Fall, dass mit einer gekauften oder verkauften Sache etwas nicht stimmt.

Reklamation

Erhält der Käufer eine mangelhafte Sache, so kann er in jedem Fall reklamieren. Er hat einen so genannten verschuldensunabhängigen Anspruch auf Erfüllung. Das bedeutet: Er kann immer eine mangelfreie Sache verlangen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Verkäufer den Mangel verursacht hat oder ein anderer. Ein Mangel liegt dann vor, wenn

- die tatsächliche Beschaffenheit der Sache von der vereinbarten Beschaffenheit abweicht,
- die Sache von den Angaben in der Werbung oder auf der Verpackung abweicht (Ausnahmen möglich),
- die Sache durch den Verkäufer oder eine fehlerhafte Montageanleitung falsch montiert wurde,
- der Verkäufer eine andere Sache oder eine zu geringe Menge geliefert hat.

Nacherfüllung

Der Käufer einer mangelhaften Sache hat zunächst einen Anspruch auf Nacherfüllung. Damit ist gemeint, dass er eine mangelfreie Sache erhält (Umtausch) oder der Mangel beseitigt wird. Der Verkäufer hat jedoch das Recht, die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Für die Nacherfüllung muss der Käufer dem Verkäufer eine Frist setzen. Die Kosten für die Nacherfüllung hat der Verkäufer zu tragen.

Rücktritt

Der Käufer kann in der Regel den Rücktritt vom Vertrag erklären (mündlich, besser schriftlich), wenn die Kaufsache einen erheblichen Mangel hat (was ggf. durch einen Sachverständigen festzustellen ist) und der Käufer eine Frist zur Nacherfüllung (Behebung des Mangels oder Neulieferung) gesetzt hat. Ein Rücktritt ist auch ohne Fristsetzung möglich, und zwar dann, wenn die Nacherfüllung unmöglich ist. Er kommt auch dann in Frage, wenn der Verkäufer beide Arten der Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert. Oder in dem Fall, dass die dem Käufer zustehende Art der Nacherfüllung fehlgeschlagen oder ihm nicht zuzumuten ist.



Minderung des Kaufpreises

Statt den Rücktritt zu erklären, kann der Käufer die Minderung des Kaufpreises erklären. Das bedeutet, dass der Käufer die (mangelhafte) Sache behalten darf, aber nur einen geringeren Kaufpreis schuldet. Dabei sind die Voraussetzungen für eine Minderung dieselben wie für einen Rücktritt. Allerdings kann der Käufer auch dann mindern, wenn der Mangel nur unerheblich ist. Die Höhe des Minderungsbetrags sollte ggf. ein Sachverständiger ermitteln.

Schadenersatz oder Ersatz von Aufwendungen

Ist eine Sache mangelhaft, hat der Käufer Anspruch auf Schadenersatz (über den Anspruch auf Nacherfüllung, Rücktritt vom Kaufvertrag oder Minderung des Kaufpreises hinaus). Dieser Schadenersatz kann statt der schadhaften Leistung gefordert werden oder auch dann, wenn die Leistung einen Schaden verursacht (z. B. einen Schaden im Parkett, weil das gelieferte Regal aufgrund eines Mangels umgefallen ist).

Anspruch auf Schadenersatz hat man, wenn der Verkäufer am Mangel der Kaufsache schuld ist, er also vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Fahrlässig handelt, wer die im Geschäftsverkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Entscheidend ist also, was im Geschäftsverkehr üblich ist.





Wertersatz

Erhält der Käufer im Rahmen der Nacherfüllung eine neue mangelfreie Sache, kann der Verkäufer im Gegenzug die Herausgabe der alten mangelhaften Sache verlangen. Der Käufer muss dabei ein Entgelt für die Dauer der Nutzung entrichten und ggf. den Wert ersetzen, wenn die Herausgabe nicht mehr möglich ist.

Gewährleistung

Die genannten Rechte des Käufers und Pflichten des Verkäufers auf Nacherfüllung, Rücktritt usw. resultieren aus der gesetzlichen Verpflichtung für Händler, eine Gewährleistung für verkaufte Sachen zu übernehmen. Diese Gewährleistungsansprüche kann ein Käufer nur gegenüber dem Verkäufer geltend machen, nicht gegenüber dem Hersteller einer Sache.

Gewährleistungsfristen

- für bewegliche Sachen ab Lieferung: zwei Jahre
- für Arbeiten an einem Grundstück ab Übergabe: zwei, ggf. fünf Jahre
- für Bauwerke/Materialien ab Abnahme: fünf Jahre
- bei arglistiger Täuschung über einen Mangel ab Kenntnis: mindestens drei Jahre

Garantie

Eine Garantie ist freiwillig und geht über die gesetzlichen Gewährleistungsverpflichtungen hinaus. Sie ist also eine Kulanzvereinbarung mit dem Käufer. Dabei übernimmt der Hersteller oder der Verkäufer die Haftung dafür, dass die verkaufte Sache eine bestimmte Beschaffenheit hat (Beschaffenheitsgarantie) oder dass diese Beschaffenheit nicht durch Verschleiß oder Abnutzung beeinträchtigt wird (Haltbarkeitsgarantie). Bevor man als Verkäufer eine Garantieerklärung abgibt, um den Absatz zu steigern, sollte man die Inhalte und damit verbundenen (finanziellen) Risiken genau prüfen.

Rückgabe

Es gibt kein Recht darauf, einmal gekaufte mangelfreie Sachen (z. B. bei Nichtgefallen) innerhalb eines bestimmten Zeitraums an den Händler zurückzugeben. Vielmehr lautet der Grundsatz: Einmal geschlossene Verträge sind einzuhalten. Bereut der Käufer seine Entscheidung, so geht das zu seinen Lasten. Ausnahmen: Bei Fernabsatzgeschäften – wie dem Verkauf über das Internet – haben Verbraucher ein Widerrufsrecht. Die Widerrufsfrist beträgt grundsätzlich 14 Tage. Innerhalb dieser Frist kann der Käufer die Kaufsache ohne Angabe von Gründen einfach zurücksenden.

Umtausch

Allerdings hat der Kunde dann ein Recht darauf, eine gekaufte Sache bei Nichtgefallen zurückzugeben oder umzutauschen, wenn der Verkäufer dies freiwillig zugesagt hat (z. B. in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

Quellen und weitere Informationen: IHK Frankfurt am Main, IHK Potsdam

Gesetzliche Regelungen

Zahlreiche gesetzliche Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB) verschärfen zusätzlich die rechtlichen Beziehungen zwischen Kaufleuten. Wer eine mangelhafte Ware beanstanden will, muss dies unverzüglich tun: bei verderblichen Waren, z. B. Orangen, innerhalb kürzester Frist, bei komplizierten Maschinen innerhalb längerer Frist. Andernfalls verfällt der Anspruch auf Ausgleich oder Ersatz.

Handelsgebräuche und Gepflogenheiten

Vertragspartner müssen die einschlägigen Handelsgebräuche und Gepflogenheiten ihrer Branche beachten. So entspricht es z. B. kaufmännischen Gepflogenheiten, mündliche Absprachen schriftlich zu bestätigen (siehe Bestätigungsschreiben).

Bestätigungsschreiben

Schickt ein Gesprächspartner nach vorangegangenen Verhandlungen der anderen Seite ein Bestätigungsschreiben, in dem der Inhalt der Gespräche und des wirklich oder vermeintlich geschlossenen Vertrags zusammengefasst wird, so gilt der Inhalt des Bestätigungsschreibens. Es sei denn, der Empfänger widerspricht so schnell wie möglich nach Erhalt des Schreibens. Durch Schweigen signalisiert er Zustimmung. Voraussetzungen für eine Annahme: Der Empfänger muss der Auffassung sein, dass die Vereinbarungen richtig wiedergegeben worden sind.

Versandkauf

Verkauft ein Händler eine Sache an ein Unternehmen, geht die Haftung für Beschädigungen oder Mängel schon bei der Übergabe auf den Transporteur über. Das bedeutet: Der Käufer muss sich dann bei einer mangelhaften Lieferung an diesen Transporteur wenden. Für den Verbrauchsgüterkauf gelten diese Vorschriften jedoch nicht. Hier kann sich der Käufer bei einer mangelhaften Lieferung direkt an den Verkäufer wenden.

Handel im Internet

Bei Electronic-Commerce-Verträgen ersetzt die elektronische Signatur die eigenhändige Unterschrift.

Verträge aufheben oder ändern



Befristung

Verträge können für eine bestimmte Laufzeit oder aber auf unbestimmte Zeit geschlossen werden. Bestimmte Laufzeiten haben den Vorteil, dass für beide Parteien gewisse Sicherheiten bestehen (aus Sicht der Gründerin bzw. des Gründers die dauerhafte Nutzung einer Betriebsstätte). Kurze Kündigungsfristen bedeuten mehr Unsicherheit, aber auch mehr Flexibilität: Sollte das Gebäude zu klein geworden sein, weil das Unternehmen wächst, so ist man relativ kurzfristig aus dem Vertrag entlassen.

Anfechtung

Es kann passieren, dass die Vertragspartner eine getroffene Vereinbarung jeweils anders verstanden haben. Hier gibt das Gesetz die Möglichkeit, diesen Vertrag anzufechten. Die Anfechtung bewirkt, dass der Vertrag als nichtig zu betrachten ist. Ggf. muss ein Vertragspartner Schadenersatz leisten. Er muss den anderen so stellen, als sei der Vertrag nie zu Stande gekommen.

Erklärungsirrtum: Dieser liegt dann vor, wenn der Vertragstext nicht das aussagt, was ein betroffener Vertragspartner wirklich will.

Eigenschaftsirrtum: Hier stimmen die vereinbarten und die wirklichen Eigenschaften einer Sache nicht überein.

Wichtige Ausnahme: Kalkulationsirrtum. Wer etwa einen verbindlichen Kostenvoranschlag abgegeben hat, der sich im Nachhinein z. B. als viel zu niedrig erweist, kann sich später nicht darauf berufen, dass ihm bei der Berechnung der angesetzten Summe ein Irrtum unterlaufen ist.

Vertragsänderung

Manchmal ändern sich die Umstände, die die Grundlage für einen Vertragsabschluss waren, nach Vertragsabschluss schwerwiegend. Hätte eine der Parteien, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätte, den Vertrag nicht oder nur mit anderem Inhalt geschlossen, so spricht man von einem Wegfall der Geschäftsgrundlage. Sie kann dann eine Anpassung des Vertrags oder einen Rücktritt vom Vertrag fordern.

Kündigung

Ordentliche Kündigung: Je länger ein Vertrag läuft, desto länger ist in der Regel die Kündigungsfrist. Vor Vertragsabschluss sollte jede Gründerin und jeder Gründer auch über die Vor- und Nachteile dieser Kündigungsfristen nachdenken. Lange Kündigungsfristen geben mehr Sicherheit, kurze Kündigungsfristen machen flexibler.

Außerordentliche Kündigung: Sie ist dann möglich, wenn ein wichtiger Grund für die Kündigung vorliegt und die weitere Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für eine Vertragspartei nicht mehr zumutbar ist. Typisches Beispiel: ein wiederholter

erheblicher Zahlungsverzug des Kunden. Ein Gewerbemietvertrag kann wegen besonderer Gefahren, die durch die gewerbliche Tätigkeit entstehen, vorzeitig beendet werden.

Eine außerordentliche Kündigung ist nicht leicht durchzusetzen. Am besten sollten schon im Vertrag einige bestimmte Verhaltensweisen als Gründe dafür definiert werden.

Rechtsstreit ohne Gericht

Streit kommt in den besten Familien vor. Nicht jeder muss vor Gericht enden. Vor allem dann nicht, wenn der Streit nicht „an die große Glocke gehängt“ werden soll und die Parteien die Geschäftsbeziehung fortsetzen wollen.

Mediation

Treten Konflikte auf, verhandeln die Parteien üblicherweise. Direkte Verhandlungen können aber bei verhärteten Positionen scheitern. Hier kann ein neutraler Dritter – der Mediator – die Verhandlung in eine konstruktive Richtung lenken und gegebenenfalls eigene Entscheidungsvorschläge machen.

Schlichtung

Der Schlichter nimmt tendenziell stärker als ein Mediator Einfluss auf die Verhandlung. Sein Auftrag ist in der Regel, einen eigenen Lösungsvorschlag zu entwickeln und zu präsentieren.

Schiedsgutachten

Ein Schiedsgutachten eignet sich zur Tatsachenfeststellung, z. B. bei Baustreitigkeiten, aber auch bei Gesellschafterdisputen.

Schiedsgerichtsverfahren

Ein Schiedsgerichtsverfahren ist ein privates Gerichtsverfahren. Die Parteien wählen das Schiedsgericht selbst. Schiedsgerichtsverfahren eignen sich für viele wirtschaftliche Streitigkeiten sowie für komplexe Streitigkeiten, die Fachkunde erfordern.

Quelle: IHK Frankfurt am Main

Verträge: Gut zu wissen

Form und Gültigkeit

Ein Vertrag sollte enthalten: Vertragsparteien, Vertragsgegenstand, Laufzeit, Kündigungsfristen, Zahlungs- und Lieferbedingungen, Strafen bei Vertragsbruch.

Verträge sollten immer so geschlossen werden, dass Vertragsabschluss und Vertragsinhalt nachgewiesen werden können. Dazu kann der Vertrag z. B. schriftlich abgeschlossen werden. Gleichgestellt sind E-Mails mit qualifizierter elektronischer Signatur. Schriftlich vereinbart werden müssen beispielsweise Teilzahlungsgeschäfte oder Verbraucherdarlehensverträge zwischen Unternehmen und Verbrauchern. Grundstücksübertragungen und Belastungen von Grundstücken müssen außerdem notariell beurkundet werden. Das betrifft auch gesellschaftsrechtliche Verträge (z. B. Gründung einer GmbH). Welche Verträge welcher Form bedürfen, ist gesetzlich festgelegt. Rechtsanwälte und Notare können hierzu Auskunft geben.

Formfreie Verträge – beispielsweise einfache E-Mails oder mündliche Erklärungen – sind natürlich ebenfalls möglich. Das gilt z. B. für den Kauf von Dingen des täglichen Gebrauchs wie z. B. Büromaschinen. Allerdings ist der Nachweis im Streitfall, insbesondere bei rein mündlichen Verträgen, schlechter möglich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vorgeschrieben oder zwingend notwendig ist die Benutzung allgemeiner Geschäftsbedingungen nicht. Sie vereinfachen aber zuweilen den Geschäftsverkehr, da sie die konkreten Bedingungen festlegen, zu denen ein Vertrag wirksam werden soll (z. B. was die Gewährleistung oder Haftung angeht).

Die Vorschriften zu den AGB verhindern dabei, dass ein Vertragspartner unangemessen benachteiligt wird. So kann man z. B. nicht die Haftung für Fahrlässigkeit begrenzen oder ausschließen, die die Gesundheit des Vertragspartners beeinträchtigen könnte. Vorschriften sind:

- Die AGB müssen klar verständlich formuliert sein.
- Bei elektronischen Geschäftsabschlüssen müssen die AGB rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, der Vertragspartner muss sie bei Vertragsabschluss abrufen und speichern können.
- Für viele Branchen gibt es standardisierte AGB, die die Wirtschaftsverbände ihren Mitgliedern zur Verfügung stellen. Sie können jedoch nicht immer unverändert übernommen werden, da sie nicht unbedingt auf die konkreten Geschäftsabläufe des einzelnen Unternehmens passen.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) müssen Unternehmen dafür sorgen, dass keinerlei Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung eines Geschäftes Kunden oder Vertragspartner diskriminieren: wegen ihrer Rasse, ethnischen Herkunft, Religion, Behinderung, sexuellen Identität, ihres Geschlechts oder Alters. Wichtig ist, dass vor allem die Auswahl der Vertragspartner und die Preisgestaltungen mit dem AGG vereinbar sind. Anderenfalls drohen Schadenersatzklagen.

Das AGG ist im Wesentlichen beschränkt auf Massengeschäfte (Verträge mit Hotels, Gaststätten, Kaufhäusern), vergleichbare Schuldverhältnisse (bei denen das „Ansehen der Person“ eine nachrangige Bedeutung hat), alle privatrechtlichen Versicherungen sowie Arbeitsverträge. Gesetzestext:

www.gesetze-im-internet.de

Musterverträge

Für viele Fälle (z. B. Mietverträge, Kaufverträge, Gesellschafterverträge, Arbeitsverträge) gibt es Vertragsmuster, z. B. bei den Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern. Zudem gibt es für die Gründung einer UG (haftungsbeschränkt) so genannte Musterprotokolle: eines für Ein-Personen-Gründungen, ein weiteres für Mehr-Personen-Gründungen. Sie stehen als Anlage zum GmbH-Gesetz zur Verfügung.

Achtung: Musterverträge und -protokolle können und sollten genau auf die Bedürfnisse der jeweiligen Unternehmung bzw. Vertragsparteien zugeschnitten werden. Viele Verträge (auch die Musterprotokolle) müssen notariell beurkundet werden.





Praxistipps für alle Fälle

Auftragsstornierungen

Grundsätzlich sind einmal abgeschlossene Verträge bindend. Gesetzlich bestehen für Unternehmen, die sich z. B. durch Liquiditätsprobleme aber außerstande sehen, einen Vertrag zu erfüllen, nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten, sich von dieser Verpflichtung zu befreien.

Aufträge stoppen: Einen Auftrag zu stornieren, ist nach Vertragsabschluss nicht mehr möglich. Es sei denn, im Vertrag oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ist eine Regelung zur Stornierung getroffen, oder der Auftragnehmer lässt sich kulanthalber auf eine Sondervereinbarung zur Vertragslösung ein. Solche Vereinbarungen sind fast immer mit einer Stornogebühr in nicht unerheblicher Höhe verbunden. Die Höhe richtet sich dabei meist nach der Auftragssumme.

Außerordentliche Kündigung/Störung der Geschäftsgrundlage: Das Recht zur außerordentlichen Kündigung sowie die Bedingungen für eine so genannte Störung der Geschäftsgrundlage sind gesetzlich festgelegt. Für beide Varianten reicht ein wirtschaftlicher Engpass als ausreichender Grund zur Vertragslösung üblicherweise nicht aus. Eine Prüfung im Einzelfall ist daher erforderlich.

Tipp: In künftigen Verträgen sollten Storno- oder Kündigungsregelungen fest vereinbart sein, um in Krisenfällen nicht auf das Entgegenkommen des Vertragspartners angewiesen zu sein.

Quelle: www.darmstadt.ihk.de

Stundung/Ratenzahlung

Wenn keine liquiden Mittel zur Verfügung stehen, um fällige Rechnungen zu bezahlen, sollte versucht werden, diese Zahlungen hinauszuschieben, also stunden zu lassen, oder Ratenzahlungen vereinbaren. Die wichtigsten Gläubiger sind Vermieter, aber auch das Finanzamt und die Krankenkassen. Sprechen Sie mit ihnen und schreiben Sie nicht einfach nur einen Brief. Vereinbaren Sie einen Termin für ein Treffen und bereiten Sie alle Unterlagen vor, aus denen hervorgeht, wie die aktuelle und absehbare Liquiditätslage des Unternehmens ist. Bei ausstehenden Zahlungen und ohne eine Stundungsvereinbarung können Vermieter nach zwei offenen Mieten den Gewerberaum kündigen.

Quellen: www.darmstadt.ihk.de, www.hannover.ihk.de

Vertragsrecht und höhere Gewalt

Bei höherer Gewalt gilt der Grundsatz „Verträge sind einzuhalten“ nur eingeschränkt. Rechtlich sind für solche Fälle diverse Lösungen möglich. Das gilt insbesondere auch für die COVID19-Pandemie („Coronavirus“). Diese führt zu vielfältigen Störungen von erkrankten Arbeitnehmern über ausbleibende Lieferungen bis hin zur Schließung des Betriebs. Eine pauschale Antwort, welche Folgen das hat, gibt es nicht. Die Palette rechtlich möglicher Lösungen ist breit. Ist es für das Unternehmen schlicht unmöglich, seine Pflicht zu erbringen – z. B. weil der Betrieb von der Behörde geschlossen wurde –, entfällt die Pflicht. Das Unternehmen kann jedoch auch keine Bezahlung verlangen und muss evtl. erhaltene Anzahlungen zurückzahlen. Liegt der Fall nicht so klar, besteht ggf. eine Pflicht zur Anpassung des Vertrags an die geänderten Umstände. In jedem Fall sollten sich die Vertragsparteien möglichst frühzeitig über Störungen informieren und über einen fairen Ausgleich für beide Seiten sprechen.

Broschüren und Infoletter

Starthilfe – Der erfolgreiche Weg in die Selbständigkeit
GründerZeiten 07 Businessplan

Internet

www.bmwi.de
www.existenzgruender.de
www.kultur-kreativ-wirtschaft.de
gruenderplattform.de

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie
(BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin

Stand

April 2020

Druck

Druck- und Verlagshaus
Zarbock GmbH & Co. KG,
60386 Frankfurt

Gestaltung

PRpetuum GmbH, 80801 München

Bildnachweis

Adobe Stock
Jan Engel / S. 5
getty images
bortonia / S. 11
iStock
bulentgultek / S. 12
Jane_Kelly / S. 3
PonyWanf / Titel
plainpicture
Eric Audras / S. 8–9
Erik Leonsson / S. 10
Hero Images / S. 7
Maskot / S. 8
Thinkstock
monkeybusinessimages / S. 4
xyno / S. 2

Bestellmöglichkeit

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
Servicetelefon: 030 18 272 2721
Servicefax: 030 1810 272 2721
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Bestellung über das Gebärdentelefon:
gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
Online-Bestellung: www.bundesregierung.de/breg-de/service/publikationen

Diese Publikation wird von der Bundesregierung im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Diese GründerZeiten-Ausgabe ist entstanden mit Unterstützung des Deutschen Notarvereins, Berlin.

www.bmwi.de

